



Bundesministerium für
Arbeit, Familie und Jugend
Favoritestraße 7
1040 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in
2020-0.376.594 SP-GSt Ruth Ettl Tel **501 65** Fax **501 65** Datum
DW 12166 DW 412166 15.7.2020

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz und das Postbetriebsverfassungsgesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Im Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) soll der Begriff „Lehrlingsentschädigung in Angleichung an die Novelle zum Berufsausbildungsgesetz (BAG, BGBI I Nr 18/2020)“ durch „Lehrlingseinkommen“ ersetzt werden.

Zudem soll das aktive Wahlalter zum Betriebsrat im ArbVG und im Post-Betriebsverfassungsgesetz von 18 auf 16 Jahre gesenkt werden.

- Aus Sicht der BAK gibt es keinen Einwand gegen die geplante Anpassung des Begriffs „Lehrlingseinkommen“ im ArbVG an das BAG.
- Die BAK begrüßt die geplante Senkung des Wahlalters für Betriebsratswahlen, da dies eine Ausweitung der Mitbestimmungsrechte von jugendlichen ArbeitnehmerInnen und Lehrlingen in den Betrieben bewirkt und eine langjährige Forderung der Gewerkschaftsjugend erfüllt wird. Allerdings schlägt die BAK vor, die Altersgrenze beim aktiven Wahlrecht für die Betriebsratswahl überhaupt entfallen zu lassen, um allen jugendlichen ArbeitnehmerInnen und Lehrlingen die Teilnahme an den Betriebsratswahlen zu ermöglichen.

Es kann angenommen werden, dass aufgrund der Absenkung des Wahlalters eine höhere Identifikation bei den Jugendlichen mit Demokratie und eine Stärkung der Partizipation an betrieblichen Entwicklungen stattfinden wird. Aus demokratiepolitischer Sicht kann daher die geplante Maßnahme begrüßt werden.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass Jugendliche, die nach der neunjährigen Schulpflicht ein Lehrverhältnis beginnen, in der Regel das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Durch die geplante Novelle bleiben somit all jene Lehrlinge bzw. jugendliche ArbeitnehmerInnen weiterhin vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Die BAK schlägt daher, wie schon zuvor angemerkt, vor, die Altersgrenze beim aktiven Wahlrecht für die Betriebsratswahl entfallen zu lassen.

Aus Sicht der BAK ist es essentiell, dass die Absenkung des Wahlalters bei den Betriebsratswahlen keinerlei (langfristige) negative Konsequenzen für den Jugendvertrauensrat haben darf. So darf dies keinesfalls zur (auch nicht langfristigen) Abschaffung des Jugendvertrauensrats führen. Für Lehrlinge und jugendliche ArbeitnehmerInnen sind JugendvertrauensräteInnen oftmals die ersten AnsprechpartnerInnen für alle Fragen rund um die Themen Arbeiten und Ausbildung und erfüllen für diese eine unersetzbare Funktion. In Anbetracht der besonderen Interessen der Jugendlichen muss der Jugendvertrauensrat als Anlaufstelle für diese Altersgruppe erhalten werden und muss unangetastet bleiben.

Hinsichtlich der Änderungen im Post-Betriebsverfassungsgesetz kann auf die Ausführungen zum Arbeitsverfassungsgesetz verwiesen werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

